



GEMEINDE MUTTENZ

MuttENZ, 21. November 1974

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEFON 061 / 61 61 61

An die
Gemeindekommission

4132 M u t t e n z

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat hat auf

Mittwoch, 11. Dezember 1974, 20.00 Uhr
im MITTENZA

eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll
2. Erlass eines neuen Steuerreglementes
3. Aenderung des Feuerwehreglementes
4. Aenderung des Besoldungsreglementes
5. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse, der Jugendmusikschule und des Antennenunternehmens;
Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer und des Steuersatzes für die Ertragssteuer
6. Beratung des Voranschlages der Fürsorgekasse, Festsetzung des Steuerfusses für die Fürsorgesteuer
7. Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
8. Orientierung über den Stand der Planungsarbeiten für Kindergarten und Tagesheim an der Sonnenmattstrasse
9. Petition für ein zeitgemässes neues Tagesheim, Erheblicherklärung eines Antrages von Dr. J. Bättig
10. Genehmigung der Bauabrechnung Gemeindezentrum und Bewilligung eines Nachtragskredites für die teuerungsbedingten Mehrkosten
11. Verschiedenes

Mit den gedruckten Voranschlägen 1975 wurden dem Stimmbürger Einladung und Traktandenliste bereits zugestellt. Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Nach dem neuen Steuer- und Finanzgesetz wird die Gemeindesteuer aufgrund der rechtskräftigen Staatssteuerveranlagung berechnet. Die materiellen Bestimmungen des geltenden Steuerreglementes werden deshalb überflüssig und auf 1. Januar 1975 aufgehoben. Die Gemeinde hat nur noch die Fälligkeit und den Bezug der Gemeindesteuer zu regeln sowie die notwendige Organisation für die Veranlagung der unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen im Sinne von § 107 Abs. 3 des Steuergesetzes zu treffen. Ausserdem kann die Gemeinde eine Grundstücksteuer und eine Billettsteuer beschliessen.

Zum besseren Verständnis seien einige der vorgesehenen Bestimmungen kurz erläutert:

- § 2 Abs. 2 Es ist damit zu rechnen, dass besonders in den ersten Jahren mit dem neuen Steuergesetz die definitiven Staatssteuerrechnungen verspätet zum Versand kommen. Das hätte eine mindestens gleich grosse Verzögerung der rechtskräftigen Gemeindesteuerrechnung zur Folge. Deshalb muss der Gemeinde ermöglicht werden, provisorisch Rechnung zu stellen.
- § 3 Abs. 1 In der Meinung, der Einwohnerschaft damit einen Dienst zu erweisen, hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, die Einschätzung aller Unselbstständigerwerbenden durch den Gemeindesteuerbeamten vornehmen zu lassen. Der Kanton vergütet Fr. 7.-- pro Einschätzung.
- Abs. 3 Falls sich diese Regelung nicht bewähren sollte, besteht die Möglichkeit, darauf zurückzukommen.
- § 4 Abs. 2 Auf den Grundstücken der von der Staats- und Gemeindesteuer befreiten juristischen Personen, Personalfürsorgestiftungen, Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen und konzessionierten Transportunternehmungen kann jährlich eine Grundstücksteuer erhoben werden. Sie ersetzt gewissermassen die bisherige Objektsteuer der Gemeinde und die Grundsteuer des Kantons, welche für die von der Staatssteuer befreiten Körperschaften voll der Gemeinde zukam. Der Einheitssteuersatz der Grundstücksteuer wird von der Gemeinde festgesetzt und darf 5 % des Steuerwertes nicht übersteigen. Der Gemeinderat schlägt den Maximalsatz vor. Bei etwa 32 Mio Grundstückbesitz bringt die Steuer ca. Fr. 160.000.--. Im Jahr 1973 machten Objektsteuer (Fr. 57.663.95) und Grundsteuer (Fr. 83.737.05) zusammen rund Fr. 141.000.-- aus.

- Abs. 3 Obschon sich beachtenswerte Gründe für den Verzicht auf die Billettsteuer finden liessen - man denke nur an die Entlastung der Ortsvereine und an den unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand -, ist deren Beibehaltung im bisherigen Umfang (Zuschlag von 10 % auf die Eintrittspreise) vorgesehen. Sie darf höchstens 15 % betragen. Gestützt auf § 70 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann der Gemeinderat die für den Einzug der Billettsteuer allfällig notwendigen Bestimmungen erlassen.
- § 7 Abs. 1 Die Staatssteuer verfällt am 30. September. Es scheint uns zweckmässig, für die Gemeindesteuern den bisherigen Fälligkeitstermin (Ende Oktober) beizubehalten. Damit wird der Steuerpflichtige nicht von Liestal und Muttenz gleichzeitig zur Kasse gebeten.
- Abs. 2 Neu ist die Bestimmung, dass gleich wie bei der Staatssteuer für verspätete Zahlungen Verzugszins zu entrichten ist, auch wenn noch keine Rechnung gestellt werden konnte. Ebenfalls neu ist die Mahngebühr. Die Kosten des mit dem Mahnwesen verbundenen administrativen Mehraufwandes sollen den Verursachern überbunden werden. Der Einzug der Mahngebühr dürfte - wohl nicht generell, aber doch in einigen Fällen - zu einer besseren Zahlungsmoral führen.
- Abs. 3 Weiterhin soll der bisherige Skontotermin gelten.
- § 8 Diese Bestimmung hat sich sehr bewährt und wird deshalb vom bisherigen Steuerreglement übernommen.
- § 9 Grundsätzlich sind für Steuererlassgesuche die Finanzdirektion bzw. der Regierungsrat (bei über Fr. 5.000.--) zuständig. Der Gemeinderat wird angehört. Die Ermässigung der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Steuerreglement gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

(Nach einer ersten Beratung mit der Gemeindekommission hat die Vorlage zahlreiche Aenderungen erfahren. Der Entwurf auf dem letzten Blatt der gedruckten Voranschläge 1975 gilt deshalb nicht.)

Traktandum 3

Gemäss § 6 Abs. 1 des geltenden Feuerwehrreglementes haben erwerbsfähige Dienstpflichtige, die keinen aktiven Dienst in der Ortsfeuerwehr oder einer dem Basellandschaftlichen Feuerwehrverband angeschlossenen Betriebsfeuerwehr leisten, eine Ersatzsteuer zu bezahlen von 14 % des Gemeindesteuerbetrages, mindestens Fr. 5.-- und höchstens Fr. 250.-- pro Jahr. Das Fraueneinkommen wurde nicht besteuert. Mit dem neuen Steuer- und Finanzgesetz wird diese Aus-

scheidung unmöglich. Dadurch, und weil die Gemeindesteuer ab 1975 wesentlich höher ist, würde der Ertrag aus Feuerwehrsteuern unverhältnismässig stark ansteigen, was weder erwünscht noch notwendig ist. Umfangreiche Berechnungen haben gezeigt, dass der Ertrag nur unwesentlich (um etwa 6 %) zunimmt, wenn die Ersatzsteuer mit 5 % der Staatssteuer erhoben wird. Nicht ganz bedeutungslos ist, dass auch auswärts steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen zur Feuerwehrsteuerberechnung herangezogen werden soll.

Die vorgeschlagene neue Formulierung des ersten Absatzes von § 6 trägt diesen Umständen Rechnung. Die Mindeststeuer wird auf Fr. 10.-- heraufgesetzt. Von uns würde nicht opponiert, wenn die Gemeindeversammlung auf Fr. 20.-- gehen möchte.

Die übrigen Aenderungen wurden von der Feuerwehrkommission vorgeschlagen und sind lediglich als Sanktionierung der bisherigen Praxis oder als Folge der Geldentwertung zu betrachten. Die Rekrutierung wurde vom Frühjahr auf den Herbst des Vorjahres verschoben, damit die Gemeindeverwaltung rechtzeitig über die allfällige Ersatzpflicht Bescheid weiss (§ 5 Abs. 1). Die Ausgabenkompetenz der Feuerwehrkommission beträgt seit 1964 Fr. 1.000.--. Angesichts der seitherigen Teuerung ist die Verdoppelung gerechtfertigt und verantwortbar (§ 7 Buchstabe b und § 9 Abs. 1 Buchstabe e). Aus praktischen Erwägungen soll der Chef der Elektriker nicht mehr der Feuerwehrkommission angehören. Andernfalls müssten die erst in neuerer Zeit geschaffenen Funktionen "Chef Verkehrstrupp" und "Chef Sanität" ebenfalls dazugenommen werden, was 14 Mitglieder und erfahrungsgemäss eine gewisse Schwerfälligkeit der Kommission zur Folge hätte. Die genannten und andere Fachleute werden nach Bedarf beigezogen. Diese Regelung wurde schon vor einigen Jahren eingeführt und hat sich bewährt (§ 8).

Statt einer zusätzlichen Uebung in den ersten 3 Jahren haben Neueingetretene seit 4 Jahren einen ganztägigen Einführungskurs zu absolvieren. Der Feuerwehr und den Betroffenen ist damit besser gedient (§ 23 Abs. 1). Seit sämtliche Feuerwehrleute dem Gruppenalarm angeschlossen sind, existiert kein eigentliches "Pikett" mehr. Damit entfallen Pikettübungen und Pikettalarm (§§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2). Die Bussenandrohungen verlieren zusehends an Wirkung. Die Entrichtung eines Betrages von Fr. 5.-- oder Fr. 10.-- ist für die meisten keine rechte Strafe mehr. Die Verdoppelung scheint auch hier angemessen (§ 38 Abs. 1 und 5). Schliesslich wird die bisherige Telefonnummer 18 ersetzt durch 118 (§ 28 Abs. 1).

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Aenderung des Feuerwehrreglementes gemäss beiliegendem Beschluss-Entwurf zuzustimmen.

Traktandum 4

Die Kindergärtnerinnen können nach geltendem Reglement in die Lohnklassen 8 - 11 eingereiht werden. Schon im Dezember 1972 hat die Schulpflege die Besoldung nach den neuen kantonalen Klassen 17 oder

18, je nach Entscheid der kantonalen Rekurskommission, beantragt. Gemeindekommission und Gemeinderat folgten diesem Antrag nicht, beschlossen jedoch, ab 1. Januar 1973 sämtliche Kindergärtnerinnen nach Klasse 11 zu besolden. Für die Stelleninhaberinnen mit weniger als 13 Dienstjahren ergab das Verbesserungen zwischen Fr. 650.-- und Fr. 3.000.-- pro Jahr.

In zustimmendem Sinn hat die Schulpflege im August dieses Jahres weitere Eingaben der Kindergärtnerinnen und der Kindergartenkommission betreffend Besoldung nach Klasse 18 der kantonalen Ordnung an den Gemeinderat weitergeleitet. Insbesondere wird geltendgemacht, die Führung eines Kindergartens stelle in der heutigen Zeit sehr differenzierte Ansprüche. Die Analyse des Arbeitsgebietes und des Arbeitsaufwandes bilde die Grundlage für die vom Kanton durchgeführte Arbeitsplatzbewertung. Dort habe eine tiefere Einstufung als Klasse 18 nie zur Diskussion gestanden. In den Gemeinden Binningen, Frenkendorf, Liestal, Münchenstein und Pratteln werde bereits nach Klasse 18 besoldet. In Klasse 19 - also tiefer, aber immer noch besser als in Muttenz - seien die Kindergärtnerinnen von Allschwil, Birsfelden und Sissach eingestuft.

Diesen Argumenten konnte sich der Gemeinderat nicht verschliessen. Schlussendlich gab die Bestätigung der Klasse 18 durch die Rekurskommission den Ausschlag zum mehrheitlich gefassten Beschluss, es sei der Gemeindeversammlung die Aenderung bzw. Ergänzung des Besoldungsreglementes in diesem Sinne zu beantragen.

Je nach Dienstjahren ergeben sich für die einzelne Kindergärtnerin Lohnerhöhungen zwischen Fr. 2.267.-- und Fr. 4.354.-- pro Jahr. Die Brutto-Jahresbesoldung (inkl. sämtliche Zulagen) beträgt ab 1975 im Minimum Fr. 28.500.--, im Maximum Fr. 37.500.--. Gesamthaft hat die Neueinstufung im Voranschlag enthaltene Mehrkosten von Fr. 111.000.-- zur Folge. Der Netto-Mehraufwand reduziert sich allerdings auf Fr. 87.400.--, weil der Kanton die halben Prämien und Einkaufsgelder der Versicherungskasse übernimmt.

Kritik der Schulpflege am Wahlmodus für die Kindergärtnerinnen, der als "absolut unbefriedigend" bezeichnet wird, veranlasst uns, der Gemeindeversammlung weitere Aenderungen des Besoldungsreglementes zu beantragen. Dass 7 Mitglieder der Kindergartenkommission, 11 Schulpfleger, 21 Mitglieder der Gemeindekommission und 7 Gemeinderäte über die Anstellung einer Kindergärtnerin an verschiedenen Sitzungen tagen, wird von der Schulpflege als riesiger, unverhältnismässig grosser Aufwand betrachtet. Die Schulpflege schlägt die provisorische Wahl durch Kindergartenkommission und Schulpflege vor, die definitive Wahl durch das grosse Wahlgremium. Wir möchten noch einen Schritt weitergehen und auch die definitive Wahl der Primar- und Sekundarlehrkräfte sowie der Kindergärtnerinnen an die Schulpflege übertragen. Obschon die Gemeindeversammlung im Juni 1972 einen ähnlichen Vorstoss auf Antrag der Gemeindekommission abgelehnt hat, wird gleichzeitig wiederum die Uebertragung der Wahlkompetenz für Gemeindeangestellte auf den Gemeinderat beantragt. Bei der Wahl der Sozialarbeiter würde die Fürsorgebehörde mitwirken. Die Chefsbeamten würden wie bisher von Gemeindekommission und Gemeinderat gewählt.

Es ist uns bewusst, dass sich die Gemeindekommission diesem Antrag widersetzen wird. Trotzdem muss er im Interesse der Gemeinde gestellt werden. In Allschwil, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein und Reinach, also mit einer Ausnahme *) in allen grossen Gemeinden des Kantons, ist der Gemeinderat Wahlbehörde für die Gemeindeangestellten. Auch kleinere Gemeinden kennen diese Regelung, beispielsweise Frenkendorf. Von den 7 grossen Gemeinden wählen 4 die Lehrer durch die Schulpflege, bei den übrigen wirkt noch der Gemeinderat mit. Die Kindergärtnerinnen werden einmal durch die Kindergartenkommission, zweimal durch die Schulpflege und viermal durch den Gemeinderat gewählt. Damit dürfte dargelegt sein, dass MuttENZ mit dem vorgeschlagenen Wahlverfahren nicht aus der Reihe tanzt, sondern sich in guter Gesellschaft befindet.

Man wird uns entgegenhalten, in den meisten genannten Gemeinden habe man die ausserordentliche Gemeindeorganisation, d.h. einen Einwohnerrat. Wir fragen: Was hat das mit der Wahlbehörde zu tun? Ueberhaupt nichts! Für die bisherige Regelung könnte auch das Argument gebracht werden, dass es besser sei, wenn die Verantwortung von einem grösseren Gremium getragen werde. Wir fragen: Was bedeutet hier Verantwortung? Doch wohl, dass auch nach der Wahl zum Rechten gesehen wird. Dafür sind Schulpflege und Gemeinderat da. Sie sind die direkt betroffenen Behörden, wenn ein Lehrer oder Angestellter den Ansprüchen nicht genügt. Schon aus diesem Grund sind sorgfältige Wahlen nach wie vor gewährleistet. Daneben liegt auf der Hand, dass "politische Wahlen" so gut wie ausgeschlossen werden können, im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo die Gemeindebediensteten noch an der Urne erkoren wurden. Es ist für den Eingeweihten kein Geheimnis, dass im Gemeinderat - der, wenn er gut funktionieren soll, auf die sachliche, loyale Mitarbeit jedes Mitgliedes angewiesen ist - die Parteigrenzen vielfach gar nicht erkennbar sind. Neben denjenigen der Gemeinde haben die Parteiinteressen zurückzutreten.

In vielen Bereichen ist die kantonale Organisation für die Gemeinden wegleitend. Warum nicht auch hier? Mit ganz wenigen Ausnahmen (z.B. Kantonsarchitekt, Landschreiber, Vorsteher AHV, Vorsteher Amt für Gewerbe, Handel und Industrie, Schulinspektoren) werden die Beamten und Angestellten des Kantons, von der Hilfskraft bis zum Chef, vom Regierungsrat gewählt, also auch von der Exekutive.

Noch ausgeprägter gilt das Gesagte dem Sinn nach für die Besoldungsfragen. Bisher war der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung der Anfangsbesoldung (§ 27 Abs. 2). Warum soll er, wenn ein Gemeindeangestellter das verdient, nicht auch Beförderungen vornehmen und zusätzliche Dienstalterszulagen gewähren können?

*) Pratteln: Wahlkörper mit je 7 Mitgliedern von Einwohnerrat und Gemeinderat

Diesbezügliche Vorschläge, mit welchen naturgemäss immer eine Qualifikation verbunden ist, gehören nicht einem 28-köpfigen Gremium unterbreitet. Im kleinen Kreis sind eher objektive Anträge gewährleistet oder überhaupt erst möglich. Der Stimmbürger wird aufgerufen, der Schulpflege und dem Gemeinderat das Vertrauen zu schenken, indem er einen mutigen, jedoch sinnvollen Entscheid fällt.

Schliesslich schlagen wir vor, die Funktionsbezeichnung "Fürsorgerin" zu ersetzen durch die richtige Berufsbezeichnung "Sozialarbeiter".

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Aenderung des Besoldungsreglementes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Traktandum 5

Es wird verwiesen auf die jedem Stimmberechtigten zugestellten gedruckten Voranschläge und die Erläuterungen dazu.

Der Gemeinderat beantragt Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuer auf 45 % und des Steuersatzes für die Ertragssteuer auf 5 %.

Traktandum 6

Auch hier kann auf die gedruckte Vorlage verwiesen werden. Der Gemeindeversammlung wird die Erhebung einer Fürsorgesteuer von 7 1/2 % der Gemeindesteuer beantragt.

Traktandum 7

Im laufenden Jahr haben als Rechnungsrevisoren Werner Jauslin-Rickenbach, Paul Hauser-Stähli, Kurt Jordi-Kapp, Dr. Roger Berger und Thomas Wilde-Motschi geamtet. Nach § 20 der Gemeindeordnung tritt das amtsälteste Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Werner Jauslin-Rickenbach, zurück. Aus gesundheitlichen Gründen hat ausserdem Dr. Roger Berger, im Amt seit 1973, seinen Rücktritt erklärt. Beiden werden die der Gemeinde geleisteten Dienste bestens verdankt. Die Gemeindeversammlung hat die Ersatzwahl für eine 5- und eine 3-jährige Amtszeit vorzunehmen.

Traktandum 9

An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1974 wurde eine weitere Gemeindeversammlung im Herbst (September/Oktober) in Aussicht gestellt. Sie hätte sich im Sinne des Begehrens von Dr. Josef Bättig mit der von 1368 Einwohnern unterzeichneten Petition für

ein zeitgemässes neues Tagesheim zu befassen gehabt. Der Gemeinderat hätte den verbindlichen Auftrag erhalten sollen, der "Budget-Gemeinde" ein Projekt vorzulegen.

Diese Gemeindeversammlung ist ausgefallen. Ganz abgesehen davon, hätten wir den vorgeschlagenen Termin nicht einhalten können. Wir sichern jedoch verbindlich zu, dass das Tagesheimprojekt mit dem Kreditbegehren der "Rechnungs-Gemeinde", welche üblicherweise im Juni stattfindet, unterbreitet wird. Sofern das überhaupt noch erforderlich scheint, kann ein entsprechender Antrag erheblich erklärt werden.

Traktandum 10

Mit der Vorlage dieser Bauabrechnung findet eine über 10-jährige Planungs- und Ausführungszeit ihren Abschluss. Das Gemeinde-Zentrum hat grosse Beachtung im In- und Ausland gefunden. Wahrscheinlich zum erstenmal wurde der Versuch unternommen, ein so grosses modernes Bauvorhaben in einen alten Dorfkern zu integrieren. Nach den Reaktionen der vielen Besucher sowie der Tages- und Fachpresse kann der Versuch als gelungen bezeichnet werden.

Das im April 1961 mit dem ersten Wettbewerbspreis ausgezeichnete Projekt der Architekten Rolf Keller und Fritz Schwarz wurde nach eingehender Ueberarbeitung am 11. Februar 1964 dem Souverän unterbreitet. Die Gemeindeversammlung stimmte zu und bewilligte den gewünschten Kredit von 10 Millionen Franken. Dieser Nettobetrag ergab sich aufgrund des Bruttokostenvoranschlages von Fr. 11.476.000.--, abzüglich der zu erwartenden Zivilschutz-Subventionen von 1.476.000.--. Die Gemeindeversammlung hat seinerzeit entgegen dem gemeinderätlichen Antrag entschieden, die teuerungsbedingten Mehrkosten seien in Form eines Nachtragskredites separat zu beschliessen.

Die Durchführung der Bauaufgabe wurde einer 13-gliedrigen Baukommission übertragen, welche in Verbindung mit den Architekten bestrebt war, im Rahmen des Gesamtkredites ein in jeder Beziehung für die Gemeinde optimales Zentrum zu schaffen. Während der langen Projektierungszeit hat das ursprüngliche Projekt zahlreiche Aenderungen und Verbesserungen erfahren. Es war möglich, neu hinzugekommene Bedürfnisse zu berücksichtigen und neue Erkenntnisse auf technischen, konstruktiven und betrieblichen Gebieten auszuwerten. Der ausgeführte Bau verfügt nicht nur um 5285 m³ mehr umbauten Raum als das Abstimmungsprojekt, sondern besitzt einen wesentlich höheren Benützungswert. So wurden unter anderem folgende Räume zusätzlich geschaffen:

- Konferenzzimmer
- Grosser Uebungssaal für Vereine
- Transformatorenstation Elektra Birseck
- Kiosk

Daneben wurde die Zahl der Hotelbetten von 28 auf 44 erhöht. Schliesslich konnte ein direkter Treppenaufgang zum künftigen Parlamentsraum verwirklicht werden.

Abweichungen wurden von der Baukommission immer nur im Rahmen des Kostenvoranschlages und der ausgewiesenen Teuerung beschlossen.

Die Teuerung wurde aus der Differenz des Baukostenindex am Stichtag des Kostenvoranschlages (1. Oktober 1963) und am Schwerpunkt der Ausführung berechnet. Weil die einzelnen Etappen verschiedene Ausführungszeiten aufweisen, wurde die Teuerung für jede Etappe separat berechnet. Der Ausführungsschwerpunkt liegt bei 2/3 der Ausführungszeit. Dabei wurde der dem Ausführungsschwerpunkt am nächsten liegende Indexstand berücksichtigt. Die Festlegung des Schwerpunktes nach 2/3 Bauzeit entspricht einer weit verbreiteten Praxis und ist gegenüber der Festlegung in der Hälfte der Bauzeit - die auch angewandt wird - in diesem komplizierten Bau mit teuren Installations- und Ausbauarbeiten sicher gerechtfertigt.

Nachdem sich bei Abschluss der Bauabrechnung noch verschiedene Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten aufdrängten und die Baukommission ein auch in betrieblicher Hinsicht fertiges Objekt übergeben wollte, wurde eine Summe von Fr. 300.000.-- in Form eines Rückstellungskredites offengehalten.

Diese Summe ergibt zusammen mit dem Abrechnungsbetrag, wie er durch die FIDES Treuhand-Vereinigung geprüft und bereinigt worden ist, die nachstehend zur Genehmigung vorgelegte

Schlussabrechnungssumme:

Verwaltungs- und Zwischenbau	Fr.	2.001.738.70
Umbau Gemeindehaus	"	476.694.05
Hotel/Restaurant/Saal	"	8.761.879.10
Geschäftshaus	"	1.160.961.45
Obdachlosen-Sammelstelle	"	1.020.266.45
Kommandoposten	"	571.366.15
Rückstellungskredit	"	300.000.--
Total Baukosten	Fr.	14.292.905.90
		=====

Kredit und Teuerung nach Baukostenindex

Durch Gemeindeversammlung bewilligter Kredit	Fr. 10.000.000.--	
In Kredit nicht enthaltene Kantons- und Bundesbeiträge für Zivil- und Luftschutzbauten	Fr. 1.476.000.--	
Totale Baukosten gemäss Abstimmungsprojekt	Fr. 11.476.000.--	
Durchschnittliche Teuerung 1962 - 1973 ca. 29.5 %	Fr. 3.385.420.--	Fr. 14.861.420.--

Mehrkosten gegenüber Abstimmungskredit

Totale Baukosten	Fr. 14.292.905.90	
Bauzinsen gemäss Kostenvoranschlag (inkl. 29.5 % Teuerung)	Fr. 572.390.--	Fr. 14.865.295.--
Abstimmungskredit	Fr. 10.000.000.--	
Voraussichtliche Zivilschutzsubventionen	ca. Fr. 1.000.000.--	Fr. 11.000.000.--
Nachtragskredit		Fr. 3.865.295.--

Die Bauabrechnung entspricht dem durch die Gemeindeversammlung bewilligten Kredit unter Berücksichtigung der Teuerung gemäss Baukostenindex. Es ist allerdings zu beachten, dass die zu erwartenden Beiträge an die Zivilschutzanlagen wesentlich kleiner sind als im Kostenvoranschlag angenommen. Durch eine vom Bund nachträglich zugestandene Reduktion der Wand- und Deckenstärken ergaben sich bei den Zivilschutzanlagen beachtliche Einsparungen. Dies ermöglichte der Baukommission den Einbau der vorerwähnten zusätzlichen Räume.

Der Gemeinderat und die Baukommission beantragen der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung zu genehmigen und den erforderlichen Nachtragskredit von Fr. 3.865.295.-- zu beschliessen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

Beilagen:

- Entwurf Steuerreglement
- Entwurf Aenderung Feuerwehrreglement
- Entwurf Aenderung Besoldungsreglement